

Gemeinde Glarus

Gemeindehaus
8750 Glarus
www.gemeinde.glarus.ch

Unterlagen zur Gemeindeversammlung 1/2011

Freitag, 27. Mai 2011
20.00 Uhr im Saal des Restaurants Schützenhaus in Glarus

Traktanden	Seite
1. Begrüssung und Mitteilungen	3
2. Wahl der Stimmenzähler für die Amtsperiode 2011 - 2014	6
3. Genehmigung der Rechnungen 2010	7
3.1. Ortsgemeinde Glarus	
3.2. Ortsgemeinde Netstal	
3.3. Einheitsgemeinde Ennenda	
3.4. Ortsgemeinde Riedern	
3.5. Schulgemeinde Glarus-Riedern	
3.6. Schulgemeinde Netstal	
4. Antrag des Gemeinderates betreffend die Übernahme der Aktiven und der Passiven der Genossenschaft Sport- und Freizeitanlagen Glarus (SFG)	8
5. Antrag des Gemeinderates auf Gewährung eines Bruttokredites von CHF 870'000.-- für die Erneuerung der Werkleitungen in den entsprechenden Strassenabschnitten Wiesstrasse und Fronacherstutz in Ennenda	11
6. Antrag von Annelies Aebli-Rüegg sel. betreffend der teilweisen Aufhebung des Parkierungsreglementes der Gemeinde Ennenda	14
7. Antrag des Gemeinderates betreffend die Änderung der	16
7.1. Werkordnung	
7.2. Heimordnung	
7.3. Gemeindeordnung	

Unsere Gemeinde entwickeln

Liebe Stimmberechtigte

Im Namen des Gemeinderates lade ich Sie herzlich zur ersten Gemeindeversammlung nach dem Start der neuen Gemeinde Glarus ein. Nach viel organisatorischer Arbeit setzt der Gemeinderat nun den Schwerpunkt auf die Entwicklung unserer Gemeinde.



Christian Marti
Gemeindepäsident

"Glarus ist einzigartig vielseitig. Unter dem Dach der neuen Gemeinde lässt es sich in unseren Dörfern gut leben, arbeiten und geniessen. Eine Vielzahl von Vereinen, privaten Anbietern und öffentlichen Sport- und Freizeitanlagen prägen das reiche kulturelle Leben und das Freizeitangebot in unserer Gemeinde."

Diese Sätze stammen aus dem Kurzportrait der Gemeinde Glarus. Der Gemeinderat will zusammen mit Ihnen, sehr geehrte Stimmberechtigte, dafür sorgen, dass Glarus auch in 10, 20 und 30 Jahren lebenswert bleibt und wir uns in unserer Gemeinde wohl fühlen können. Dazu sind in den nächsten Jahren grosse Anstrengungen notwendig. Bestehendes muss weiter gepflegt, Lücken müssen eruiert und geschlossen werden. Und noch wichtiger: Gemeinsam müssen Prioritäten gesetzt werden. Dies tun Sie an der Gemeindeversammlung!

Für unsere neue Gemeinde bildet die Ortsplanung eine wichtige Grundlage für die zukünftige Entwicklung. Der Gemeinderat Glarus hat den Startschuss für die Ortsplanung der fusionierten Gemeinde gegeben. In der ersten Phase wird eine kommunale Richtplanung erarbeitet, welche die Weichen für die räumliche Entwicklung bezüglich Siedlung, Landschaft, Verkehr und Infrastruktur stellen wird. Sie alle sind zur Mitarbeit aufgefordert und herzlich eingeladen. Zu allen wichtigen Planungsschritten sind öffentliche Forumsveranstaltungen vorgesehen. Den Auftakt bildet das erste Forum im Mai mit dem Titel „Unsere Gemeinde –

heute und morgen“, an welchem die angestrebte Stossrichtung der Gemeindeentwicklung gemeinsam diskutiert wird (siehe Kasten). Der Gemeinderat packt die spannende Aufgabe der Ortsplanung mit Respekt aber auch mit grosser Freude an. Die Sicht und die Anliegen der Bevölkerung spielen in diesem Prozess eine wichtige Rolle. Der Gemeinderat dankt Ihnen, wenn Sie die Mitwirkungsmöglichkeiten aktiv nutzen und den Gemeinderat damit auf seinem Weg der breit angelegten Mitwirkung unterstützen.

Im Namen des Gemeinderates wünsche ich Ihnen wunderschöne Frühlingstage. Ich freue mich, Sie an der Gemeindeversammlung vom 27. Mai 2011 begrüßen zu dürfen.



Christian Marti

Forum Ortsplanung 1: Unsere Gemeinde - heute und morgen

**Freitag, 20. Mai 2011, 18.30 – 22.00 Uhr und
Samstag, 21. Mai 2011, 08.00 – 12.00 Uhr
Mehrzweckhalle Netstal**

Anmeldung

Aus organisatorischen Gründen bitten wir um eine Anmeldung. Diese ist wie folgt möglich:

- im Gemeindehaus der Gemeinde Glarus, Gemeindehausplatz 5, 8750 Glarus
- bei der Hauptabteilung Bau und Umwelt, Gemeindehaus Ennenda, 8755 Ennenda
- telefonisch unter 058 611 81 11 oder 058 611 81 31
- per Mail an bau@glarus.ch
- via Homepage www.gemeinde.glarus.ch

Anmeldeschluss ist der 17. Mai 2011. Weitere Informationen zum ersten Forum Ortsplanung werden allen Angemeldeten rechtzeitig bekannt gegeben.

Sprachform

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleichermassen auf beide Geschlechter.

Mitfahrgelegenheit zur Gemeindeversammlung Glarus vom 27. Mai 2011 in Glarus im Restaurant Schützenhaus

Für den Besuch der Gemeindeversammlung in Glarus steht ein Transportdienst zur Verfügung.

Interessierte für eine Fahrgelegenheit zum Restaurant Schützenhaus melden sich bitte bis spätestens Dienstag, 24. Mai 2011 unter 058 611 81 11 bei der Gemeinde Glarus.

Fahrplan

Netstal, Schulhausplatz	19.30 Uhr
Riedern, Dorfplatz	19.40 Uhr

Ennenda, Bahnhof	19.30 Uhr
------------------	-----------

Für Automobilisten stehen in der Umgebung des Schützenhauses genügend Parkplätze zur Verfügung.



GPK der Gemeinde Glarus

Dr. Matthias Auer
Lerchengut 7
CH-8754 Netstal
Tf G +41 55 640 14 67
Fax +41 55 640 14 88
Email this.auer@bluewin.ch

Gemeinderat Glarus
zH der Stimmberechtigten
Gemeindehaus
8750 Glarus

CH-8754 Netstal, 29. April 2011

Bericht der Geschäftsprüfungskommission zur Amtsführung des Gemeinderates im Jahre 2010

1. Der Gemeinderat hat am 1. Juli 2010 die Geschäfte der alten Gemeinderäte übernommen. Er musste sich zuerst einen Überblick über die anstehenden Aufgaben verschaffen, diese ordnen, Prioritäten setzen und ein Konzept erarbeiten, wie die Pendenzen ihrer Bedeutung entsprechend abgearbeitet werden können. Dies ist mehr oder weniger erfolgt und die Arbeitsabläufe werden, nach gemachten Erfahrungen, laufend angepasst. Es wird aber noch eine ganze Weile dauern, bis die Arbeitsabläufe stimmen und sich auch die Mitarbeiter daran gewöhnt haben, dass sie nicht mehr nur für ihre eigene Gemeinde, sondern insgesamt für alle vier Gemeinden gleichermassen zuständig sind.
2. Die GPK hat den Eindruck gewonnen, dass der Gemeinderat recht gut funktioniert und mit grossem Engagement seine Arbeit verrichtet. Der Gemeinderat ist auch willens und fähig, die eigenen Entscheidungswege und Arbeitsabläufe zu überdenken und laufend zu optimieren.
3. Die Aufgaben, welche der Gemeinderat zu bewältigen hat, sind vielfältig, vielschichtig und teils auch sehr komplex. Die Feststellung, dass die Organisation der Gemeinde zwar läuft, jedoch noch der Feinjustierung bedarf, um wirklich wirtschaftlich und effizient zu den gewünschten Resultaten zu gelangen, erstaunt nicht. Die hierfür benötigte Zeit ist dem Gemeinderat einzuräumen; die GPK wird den Gemeinderat, soweit es ihr möglich ist, in seinem Bestreben unterstützen.
4. Die Amtsführung des Gemeinderates im Amtsjahr 2010 kann insgesamt als zufriedenstellend bezeichnet werden. Dies Eingedenk der Tatsache, dass eine Fusion von selbständigen Gemeinden zu einer Grossgemeinde auf dem Papier zwar einfach aussieht, in Tat und Wahrheit aber viel Arbeit mit sich bringt und von den zuständigen Behörden und der Verwaltung einen sehr grossen Einsatz abverlangt. Die GPK ist überzeugt, dass es dem Gemeinderat Glarus gelingen wird, in absehbarer Zeit einen Organisationsgrad erreicht zu haben, der es erlaubt, die Zielsetzungen der Gemeindefusion zu erfüllen und für den Stimmbürger die Dienstleistungen in jener Qualität zu erbringen, worauf er auch Anspruch hat.

GPK der Gemeinde Glarus

sig. Dr. Matthias Auer
Präsident

Traktandum 2

Wahl der Stimmenzähler für die Amtsperiode 2011 - 2014

2.1. Ausgangslage

Gemäss Artikel 14 Abs. 2 lit. f und Art. 19 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) wählen die Stimmberechtigten die Stimmenzähler für die Gemeindeversammlung jeweils für eine Amtsdauer.

Die Stimmenzähler ermitteln an den Gemeindeversammlungen, sofern die Stimmen ausgezählt werden müssen, sektorweise die Abstimmungsergebnisse.

Die Amtsdauer der Stimmenzähler beträgt vier Jahre und wird in dieser Amtsperiode um ein halbes Jahr verkürzt sein (01.01.2011 bis 30.06.2014).

Es finden halbjährlich, jeweils im Frühling und Herbst, ordentliche Gemeindeversammlungen statt. Die Gemeindeversammlungen werden versuchsweise alternierend in der Mehrzweckhalle Netstal, im Schützenhaussaal Glarus und im Gemeindehaus/Gesellschaftssaal Ennenda durchgeführt. Aufgrund der Grösse der möglichen Durchführungsorte und der Anzahl Sektoren, die daraus resultieren, schlägt der Gemeinderat die Wahl von 10 Stimmenzählern vor.

Gemäss Art. 56 Abs. 4 des Gemeindegesetzes ist es den Stimmenzählern untersagt, über eigene Angelegenheiten zu amten. In diesem Fall hat der entsprechende Stimmenzähler in den Ausstand zu treten.

Für die Besetzung des Amtes der Stimmenzähler wurden Personen angefragt, die bereits an ausserordentlichen Gemeindeversammlungen der neuen Gemeinde Glarus als Stimmenzähler tätig waren. Erfreulicherweise haben sich folgende 10 Personen für die Wahl als Stimmenzähler der Gemeinde Glarus für die erste, verkürzte Amtsperiode 2011 - 2014 zur Verfügung gestellt. Es sind dies (in alphabetischer Reihenfolge):

- Kaspar Becker, Ennenda
- Hans Feldmann, Glarus
- Ronald Leuzinger, Ennenda
- Albert Mächler, Netstal
- Karl Mächler, Ennenda
- Edith Marti, Glarus
- Stefan Paradowski, Glarus
- Martin Seifritz, Netstal

- Kurt Süess, Netstal
- Kurt Trümpi, Ennenda

Selbstverständlich steht es den Stimmberechtigten frei, weitere Kandidaturen an der Gemeindeversammlung selbst vorzuschlagen.

2.2. Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat schlägt der Gemeindeversammlung die genannten 10 Personen zur Wahl als Stimmenzähler für die verbleibende Amtsperiode 2011 - 2014 vor.

Traktandum 3

Genehmigung der Rechnungen 2010

- 3.1. **Ortsgemeinde Glarus**, samt Anhängen des Geschäftsberichtes mit Jahresrechnung der Werkbetriebe, der Bestandesrechnung sowie der Rechnungen der Separatverwaltungen, inkl. Alterszentrum Pfrundhaus
- 3.2. **Ortsgemeinde Netstal**, inkl. Rechnung der Elektrizitätsversorgung per 2010
- 3.3. **Einheitsgemeinde Ennenda**, inkl. Elektrizitäts- und Wasserversorgung sowie der Signal-Kabelanlage
- 3.4. **Ortsgemeinde Riedern**, inkl. Elektrizitätsversorgung und Kabel-TV
- 3.5. **Schulgemeinde Glarus-Riedern**
- 3.6. **Schulgemeinde Netstal**

A. Ausgangslage

Nach Inkrafttreten der Gemeindefusion per 1.1.2011 wurden die Jahresrechnungen der bisherigen Gemeinden für das letzte Jahr ihres Bestehens wie gewohnt abgeschlossen. Die Rechnungen 2010 wurden allesamt durch die bisherigen, längjährigen Finanzverwalter der entsprechenden Körperschaften abgeschlossen und durch die bisherigen Revisionsorgane revidiert.

B. Beurteilung und Dank

Insgesamt budgetierten die vier Orts- oder Einheitsgemeinden (Glarus, Netstal, Riedern und Ennenda) und die zwei Schulgemeinden (Glarus-Riedern, Netstal) einen Verlust von gut CHF 2.1 Mio. Die effektiven Ergebnisse in den Rechnungen 2010 zeigen nun aber lediglich ein kumuliertes Minus von rund CHF 570'000.-.

Höheren Steuereinnahmen (+CHF 900'000.-) stehen im gleichen Rahmen erhöhte Investitionen (+CHF 900'000.-) gegenüber. Dies führt naturgemäss zu einem höheren Abschreibungsbedarf. Erfreulicherweise liegt der effektive Personalaufwand leicht unter dem Budget, der Sachaufwand hingegen steigerte sich gegenüber dem Budget um CHF 1.2 Mio.

Vergleicht man die Zahlen mit dem Vorjahr (Rechnungen 2009) fällt auf, dass der Steuerertrag ins-

gesamt um nicht weniger als CHF 3 Mio. eingebrochen ist. Dies ist wohl in erster Linie auf die nun durchschlagenden steuerlichen Erleichterungen zurück zu führen. Trotz Initialaufwendungen für die Realisierung der Gemeindestrukturreform liegt der Personalaufwand 2010 nur marginal über dem Ergebnis aus dem Vorjahr (CHF 27.6 Mio. gegenüber CHF 27.36 Mio). Die Nettoinvestitionen gingen im Vergleich zum Vorjahr um rund die Hälfte, d.h. um ca. CHF 2.5 Mio. zurück.

Der Gemeinderat nimmt diese Gelegenheit wahr, um insbesondere allen Vorgänger-Behörden für den guten Übergang der alten Körperschaften Mitte 2010 an die neuen Verantwortlichen und den haushälterischen Umgang mit den öffentlichen Mitteln herzlich zu danken. In den Dank eingeschlossen sind das gesamte Gemeindepersonal und besonders alle Finanzverantwortlichen der alten Gemeinden, welche erneut eine vorbildliche Leistung unter nicht einfachen Bedingungen erbracht haben.

C. Weitere Unterlagen

Zusammen mit diesen Anträgen zuhanden der Gemeindeversammlung vom 27. Mai 2011 erhalten alle Stimmberechtigten eine zweite Unterlage, welche den gesamten Zahlenteil der Rechnungen 2010 enthält. Die Rechnungsunterlagen enthalten einen Kurzkommentar zu allen Rechnungen, die Darstellung der Zahlen der Jahresabschlüsse und weitere Informationen.

Stimmberechtigte, welche sich über die beiden Gemeindeversammlungsunterlagen hinaus in einzelnen Jahresrechnungen vertiefen wollen, können dies wie folgt tun:

- Auf der Homepage der Gemeinde (www.gemeinde.glarus.ch) stehen die detaillierten Jahresabschlüsse zum Herunterladen zur Verfügung.
- Die Verantwortlichen der HA Finanzen geben bei Fragen und Anliegen gerne persönlich Auskunft. Bitte wenden Sie sich bei Bedarf an Herrn Heinrich Stucki, Hauptabteilungsleiter Finanzen, Gemeindehaus Glarus, Parterre, heinrich.stucki@glarus.ch, 058 611 88 15.

D. Antrag des Gemeinderates

Gestützt auf diese Ausgangslage beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung folgenden Anträgen zuzustimmen:

Die Gemeindeversammlung genehmigt die Jahresrechnungen 2010 der Gemeinden Glarus, Netstal, Ennenda, Riedern und der Schulgemeinden Glarus-Riedern und Netstal.

Traktandum 4

Antrag des Gemeinderates betreffend die Übernahme der Aktiven und der Passiven der Genossenschaft Sport- und Freizeitanlagen Glarus (SFG)

4.1. Ausgangslage

Unter der Firma Genossenschaft Sport- und Freizeitanlagen Glarus (SFG) besteht seit dem 4. Februar 1970 eine Genossenschaft im Sinne des Obligationenrechts (OR) mit Sitz in Glarus. Sie bezweckt die Erstellung und den Betrieb von Sport- und Freizeitanlagen in Glarus. Die Sport- und Freizeitanlagen im Buchholz werden durch die SFG geführt.

Die Anlagen umfassen zwei Fussballplätze, die einzige sechsbahnige 400-m-Bahn sowie die einzige Kunsteisbahn im Kanton. Sämtliche Anlagen stehen auf einer Baurechtsparzelle der Gemeinde. Das Baurecht wurde am 29. November 1968 für eine Dauer von 80 Jahren eingeräumt. Die Geschäftsleitung der SFG hat diese Anlagen über Jahre hinweg betreut und unterhalten. Betrieb und Unterhalt konnten in den vergangenen Jahren nur mit Beiträgen der Gemeinden (Glarus, Netstal, Ennenda, Riedern und der Schulgemeinden), des Kantons und weiterer Partnern finanziert werden. Nach der Gemeindestrukturreform sind nun die meisten Geldgeber in einer Gemeinde zusammengefasst. Nach wiederholten Gesprächen hat die Geschäftsleitung der SFG per 30. Juni 2011 den Rücktritt erklärt, mit der Absicht, dass die Anlagen durch die neue Gemeinde Glarus zu übernehmen und zu betreuen wären.

Die Sportanlagen im Buchholz stellen zusammen mit den Anlagen der lintharena sgu näfels eine bedeutende Sport-Infrastruktur für den ganzen Kanton Glarus dar. Grössere Leichtathletik-Veranstaltungen sind nur in Zusammenarbeit der lintharena und der Sportanlagen im Buchholz möglich. Die Fussball-Infrastruktur und die Kunsteisbahn haben ebenfalls regionalen Charakter.

4.2. Erwägungen des Gemeinderates

Die Sportanlagen der SFG im Buchholz haben aus Sicht des Gemeinderates für die sportliche Infrastruktur und das Freizeitangebot der Gemeinde

Glarus eine zentrale und entscheidende Bedeutung. Sie sind wie erwähnt auch von regionaler und gar kantonaler Bedeutung. Der Gemeinderat ist daher davon überzeugt, dass die Gemeinde alles daran setzen muss, um diese Sportanlagen auch inskünftig der sportbegeisterten Bevölkerung in einem adäquaten Zustand zur Verfügung zu stellen.

Da die Genossenschaft SFG weder Hypothekarschulden noch sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten hat, wird eine Übernahme des Genossenschaftsvermögens nach Art. 915 des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) angestrebt. Bei diesem Vorgehen wird die Genossenschaft nach Eintragung des Beschlusses ins Handelsregister automatisch gelöscht. Als Konsequenz davon wird das Baurecht der Gemeinde hinfällig. Sämtliche im Baurecht stehenden Gebäude und Anlagen der Genossenschaft gehen dann ins Eigentum der Gemeinde über.

Der Gemeinderat erachtet eine Übernahme des Genossenschaftsvermögens mit gleichzeitiger Löschung der Genossenschaft als einfachste, kostengünstigste und schnellste Lösung, um diese wichtigen Sportanlagen fachgerecht und kostengünstig weiterführen zu können.

OR Art. 915

- 1 Wird das Vermögen einer Genossenschaft vom Bunde, von einem Kanton oder unter Garantie des Kantons von einem Bezirk oder von einer Gemeinde übernommen, so kann mit Zustimmung der Generalversammlung vereinbart werden, dass die Liquidation unterbleiben soll.
- 2 Der Beschluss der Generalversammlung ist nach den Vorschriften über die Auflösung zu fassen und beim Handelsregisteramt anzumelden.
- 3 Mit der Eintragung dieses Beschlusses ist der Übergang des Vermögens der Genossenschaft mit Einschluss der Schulden vollzogen, und es ist die Firma der Genossenschaft zu löschen.

4.3. Finanzielle Auswirkungen

4.3.1. Vermögensübernahme und Betriebskosten

Die Übernahme des Vermögens der Genossenschaft durch die Gemeinde beinhaltet selbstverständlich auch die Übernahme allfälliger Drittschulden der Genossenschaft. Solche sind aber wie bereits erwähnt und von der Revisionsstelle der Gesellschaft bestätigt, keine vorhanden.

Für die Übernahme selbst werden der Gemeinde keine Kosten erwachsen. Die Anlagen müssen der Gemeinde von der Genossenschaft kostenlos übertragen werden.

Auch für den normalen Betrieb der Sportanlagen im bisherigen Rahmen wird die Gemeinde mit den bisher für die Sportanlagen eingesetzten Mitteln mehr oder weniger auskommen. Die bisherigen jährlichen finanziellen Aufwendungen der Gemeinde setzen sich wie folgt zusammen:

- Benützungsgebühren : CHF 60'000.-
(Vereinsbeiträge FC und GEC
an SFG ausbezahlt)
- Defizitbeiträge : rund CHF 120'000.-

Die Genossenschaft SFG weist (ohne Restaurant) jährliche Betriebskosten von rund CHF 280'000.- auf. Das Restaurant war in den letzten Jahren selbsttragend. Aus dem Betrieb der Kunsteisbahn kann mit jährlichen Erträgen aus Eintritten, Saisonkarten, Eisvermietung und Werbeeinnahmen von rund CHF 80'000.- gerechnet werden.

4.3.2. Investitionsbedarf

Investitionen in die bestehenden Anlagen und den allfälligen Ausbau der Sportanlagen Buchholz werden mit der Zeit unumgänglich sein. Die bestehenden Anlagen befinden sich grundsätzlich in einem guten Zustand. Die notwendigen Unterhaltsarbeiten konnten stets getätigt und finanziert werden. In naher Zukunft wird aber die Eisreinigungsmaschine ersetzt werden müssen. Dafür ist mit Kosten von CHF 150'000.- zu rechnen. Die Kälteanlage der Kunsteisbahn wird längerfristig auch Sanierungsbedarf aufweisen. Eine neue Kälteanlage würde zwischen CHF 700'000.- und 1'000'000.- kosten.

Objekt	Zeitraumen	Kostenschätzung
Dachanschlüsse bei Kältemaschine	2012	10'000.-
Eisreinigungsmaschine	2012 - 2014	150'000.-
Kältemaschine Kunsteisbahn	in ca. 5 - 10 Jahren	900'000.-
Gesamtsanierung Rundbahn	in ca. 5 - 10 Jahren	700'000.-

Die Homologierung der Leichtathletikanlage durch Swiss Athletics vom 8. Dezember 2010 zeigte, dass der Zustand der Rundbahn für ihr Alter erstaunlich gut ist und daher in den nächsten drei bis fünf Jahren keine grösseren Investitionen zu erwarten sind. Eine mittelfristige Gesamtsanierung der Leichtathletikanlage wird aber Kosten von ca. CHF 500'000.- bis 700'000.- auslösen. Im vergangenen Jahr wurden beide Weitsprunganlagen saniert und im Absprungbereich mit neuen

Balken versehen, eine davon mit Absprungmöglichkeiten für die Dreisprungdisziplin. Im Übrigen sind die Anlaufbahnen mit einem neuen Belag versehen worden.

Wird bei dieser Sanierung auch der Fussballplatz (Drainage, Bewässerung, Rasensanierung, neuer Aufbau usw.) miteinbezogen, wäre je nach Ausführung nochmals mit Kosten von CHF 300'000.- bis 700'000.- zu rechnen. Nicht mit eingerechnet ist der von den Fussballclubs gewünschte Kunstrasenplatz.

Zu diesen grösseren Investitionsposten kommen laufende Arbeiten hinzu, die regelmässig notwendig sind, um den Zustand der Anlagen zu erhalten und teils auch zu verbessern. Es sind dies die Beleuchtungsanlagen, die Drainagen der Fussballfelder, die Bewässerung, die Umzäunung, die Banden der Kunsteisbahn, Unterhaltsarbeiten im Mehrzweckgebäude, usw. Für laufende Aufwendungen (Unterhalt, Reparaturen und Ersatz) ist jährlich mit CHF 80'000.- zu rechnen. Diese sowie die Lohnkosten sind in den genannten jährlichen Betriebskosten von ca. CHF 280'000.- eingerechnet.

Der Gemeinderat geht aufgrund der regionalen und kantonalen Bedeutung dieser Sportanlagen davon aus, dass bei der Finanzierung der notwendigen Ersatz- und Neuinvestitionen mit dem Kanton eine Lösung bezüglich kantonalen Mitfinanzierung gefunden werden kann.

4.4. Garantie des Kantons

Art. 915 OR verlangt bei einer Übernahme des Genossenschaftsvermögens durch eine Gemeinde die Garantie des Kantons.

Mit Schreiben vom 23. Februar 2011 stimmt der Regierungsrat der Garantieleistung unter Vorbehalt der Genehmigung der Übernahme durch die Gemeindeversammlung sowie der Generalversammlung der Genossenschaft SFG zu. Die Zustimmung wird unter der zusätzlichen Bedingung erteilt, dass auf eine Rückzahlung des Genossenschaftskapitals an die Genossenschafter verzichtet wird.

4.5. Beschlüsse der Genossenschaft

Die Generalversammlung der Genossenschaft SFG wird die notwendigen Beschlüsse am 10. Juni 2011 fassen.

4.6. Anträge des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung

Gestützt auf diese Ausgangslage beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung folgendem Antrag zuzustimmen:

Die Gemeinde Glarus übernimmt gemäss Art. 915 OR das Vermögen der Genossenschaft SFG per 30. Juni 2011 unter folgenden Voraussetzungen:

- a. **Die Generalversammlung der Genossenschaft SFG fasst den Beschluss, das Vermögen der Genossenschaft der Gemeinde kostenlos zu übertragen und demzufolge auf eine Liquidation zu verzichten.**
- b. **Die Generalversammlung der Genossenschaft SFG verzichtet gemäss der Bedingung des Regierungsrates des Kantons Glarus vom 22. Februar 2011 darauf, das Genossenschaftskapital den Genossenschaftlern zurückzuzahlen.**

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

"Die GPK steht diesem Antrag grundsätzlich positiv gegenüber. Sie stellt fest, dass die Sport- und Freizeitanlagen, dessen Betrieb von Anfang an im wesentlichen von den vier Gemeinden Glarus, Netstal, Riedern und Ennenda getragen worden ist, zur Gemeinde gehört, und dass es sachlich richtig ist, wenn die Sport- und Freizeitanlagen in die Gemeinde überführt werden. Die GPK unterstützt den Antrag des Gemeinderates, wonach die Übernahme des SFG im Verfahren nach Art. 915 und ohne Rückzahlung des Genossenschaftskapitals erfolgen soll. Die GPK erwartet, dass die Genossenschaft am 10. Juni 2011 die erforderlichen Beschlüsse fasst.

Mit der Übernahme der Sport- und Freizeitanlagen Glarus werden in den nächsten Jahren Investitionen grösseren Ausmasses getätigt werden müssen. Diese Investitionen bzw. deren Höhen lassen sich heute lediglich grob abschätzen. Die GPK erwartet, dass die Investitionen in die Sport- und Freizeitanlagen Glarus seriös geprüft und geplant und, soweit erforderlich, der Gemeindeversammlung Antrag gestellt wird."

Traktandum 5

Antrag des Gemeinderates auf Gewährung eines Bruttokredites von CHF 870'000.-- für die Erneuerung der Werkleitungen in den entsprechenden Strassenabschnitten Wiesstrasse und Fronacherstutz in Ennenda

5.1. Ausgangslage

Die Gemeinde Ennenda hat in der Vergangenheit kontinuierlich alte Kanalisationsleitungen ersetzt. Diese alten Leitungen bestehen vielfach noch aus undichten Zementröhren. Im Zustandsbericht der generellen Entwässerungsplanung GEP aus dem Jahre 1992 wurden diese Kanalisationsstränge als „in einem schlechten Zustand“ qualifiziert und der Kategorie mit erster Sanierungspriorität zugeordnet. Die damals zuständige kantonale Baudirektion hatte im November 1999 das GEP-Projekt der Gemeinde Ennenda genehmigt.

Anlässlich der Frühlingsgemeindeversammlung vom 26. Mai 2000 wurde der "Investitions- und Finanzierungsplan Abwasser" für die Jahre 2000 bis 2009 zur Kenntnis genommen. Bis Ende 2009 wurden Baulose mit einem geschätzten Investitionsvolumen von 5,79 Millionen Franken eingestellt. Dank einer Streckung des Bauprogrammes und den fortlaufend gemachten Amortisationen, welche durch die Einnahmen der damals beschlossenen, gestaffelten Abwassertariferhöhung vorgenommen werden konnten, stand der Saldo der "Separatrechnung Abwasser" der Gemeinde Ennenda per 31. Dezember 2009 mit CHF 81'229.- nach wie vor im positiven Bereich.

5.2 Projektbeschrieb und Technisches

Das Gebiet Wiesstrasse/Fronacherstutz liegt entwässerungstechnisch in der Trennsystemzone, d.h. die heutige Mischwasserleitung ist durch eine Meteorwasser- und eine Schmutzwasserleitung zu ersetzen. Die Gasleitung ist ab dem Restaurant Wiese/Pub bis auf die Südseite der Turnhalle (Holensteinstrasse) sowie bis zur Parzelle Fronacher 8 zu ersetzen. Die Wasser- und die Elektroleitungen

in der Wiesstrasse müssen nicht ersetzt werden, da diese erneuert respektive mit einer Innenrohrleitung bereits saniert wurden. Ab dem Kreuzungsbereich Wiesstrasse/Holensteinstrasse/Bühli bis zur Parzelle Fronacher 8 sind die Elektro- und Wasserleitungen jedoch zu erneuern. Diese Kosten werden im Voranschlag 2011 für den Elektroleitungsersatz mit CHF 77'000.- und für den Wasserleitungsersatz mit CHF 31'000.- eingestellt. Die Kosten der Gasleitungsanpassungen belaufen sich auf CHF 29'000.-.

Bei den seit Jahren durchgeführten Grundwassermessungen ist protokolliert, dass in diesem Gebiet die Schwankungen des Grundwasserspiegels bis 60 cm betragen und direkt von der Wasserführung des Kalt- und des Geissbaches abhängig sind.

Da die bestehende alte Kanalisationsleitung in diesem Schwankungsgebiet liegt, kann eine Infiltration von Grundwasser ins Kanalisationsnetz nicht ausgeschlossen werden. Gemäss Angaben der Verantwortlichen des Abwasserverbandes Glarnerland beträgt das Fremdwasser auf der Kläranlage in Bilten ca. 30 % der Gesamtwassermenge, was ökologisch keinen Sinn macht (Schmutzwasser wird verdünnt und muss dann wieder mit grossem Aufwand getrennt, bzw. gereinigt werden). Wenn in ein Kanalisationsnetz Grundwasser eindringt, kann bei niedrigem Grundwasserstand auch Schmutzwasser von der Leitung austreten und das Grundwasser verunreinigen.

Im Weiteren ist festzustellen, dass sich der Strassenkörper in einem ähnlich schlechten Zustand präsentiert, wie es die 2009 sanierte Poststrasse war. Der Zerfall der Strasse erfolgt je nach Strenge eines Winters überproportional. Eine Sanierung dieser Strassen drängt sich ebenfalls auf.

Auf der Turnhallenparzelle Nr. 1396 werden mit der Strassenerneuerung zusätzlich vier Autoabstellplätze erstellt.

5.3. Kosten und Finanzierung

Aus finanzpolitischen und volkswirtschaftlichen Gründen sollen diese Sanierungsarbeiten auf zwei Jahreslose verteilt werden.

Für das Baulos I 2011 wird mit Baukosten von CHF 593'000.- gerechnet. Nämlich CHF 368'000.- für die Erneuerung der Wiesstrasse inkl. Kreuzungsbereich sowie mit CHF 225'000.- für die Kanalisationserneuerung.

Für das Baulos II 2012 sind Baukosten von CHF 277'000.- zu erwarten. Diese teilen sich auf in CHF 143'000.- für die Fronacherstrasse und CHF

134'000.- für die Kanalisationserneuerung. Diese Kosten werden den jeweiligen Spezialkonti belastet. Im Investitionskonto per 2011 sind folgende Beträge eingestellt: CHF 368'000.- für die Strassenerneuerung sowie CHF 225'000.- für die Kanalisationserneuerung. Für das Jahr 2012 sind wie erwähnt noch Kosten von CHF 277'000.- zu erwarten. Auch dieser Betrag ist im Investitionsplan vorgesehen.

5.4. Anträge des Gemeinderates

Gestützt auf diese Ausgangslage beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung folgenden Anträgen zuzustimmen:

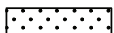

- 1. Die Gemeindeversammlung gewährt für die Erneuerung der Kanalisationsleitungen und der betroffenen Wies- und Fronachstrasse einen Bruttoreahmenkredit von insgesamt CHF 870'000.--.**
- 2. Die Arbeiten sind in zwei Baulosen auszuführen und zwar im Jahre 2011 das Baulos I in der Wiesstrasse und im Jahre 2012 das Baulos II im Fronacherstutz.**
- 3. Die Aufwendungen für die Erneuerung der diversen Werkleitungen (Strom, Wasser, Gas) sind den Technischen Betrieben (TBG) in Rechnung zu stellen.**

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

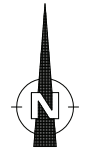
"Die GPK erachtet die Erneuerung der Werkleitungen für notwendig und unterstützt den diesbezüglichen Antrag des Gemeinderates, zumal es sich eigentlich um ein dringendes Geschäft der früheren Gemeinde Ennenda handelt."

Schulhaus

Chöllhof

 1. Ausbautetappe 2011
 2. Ausbautetappe 2012

Kanton Glarus
Gemeinde Glarus
Ortsteil Ennenda



Bauprojekt

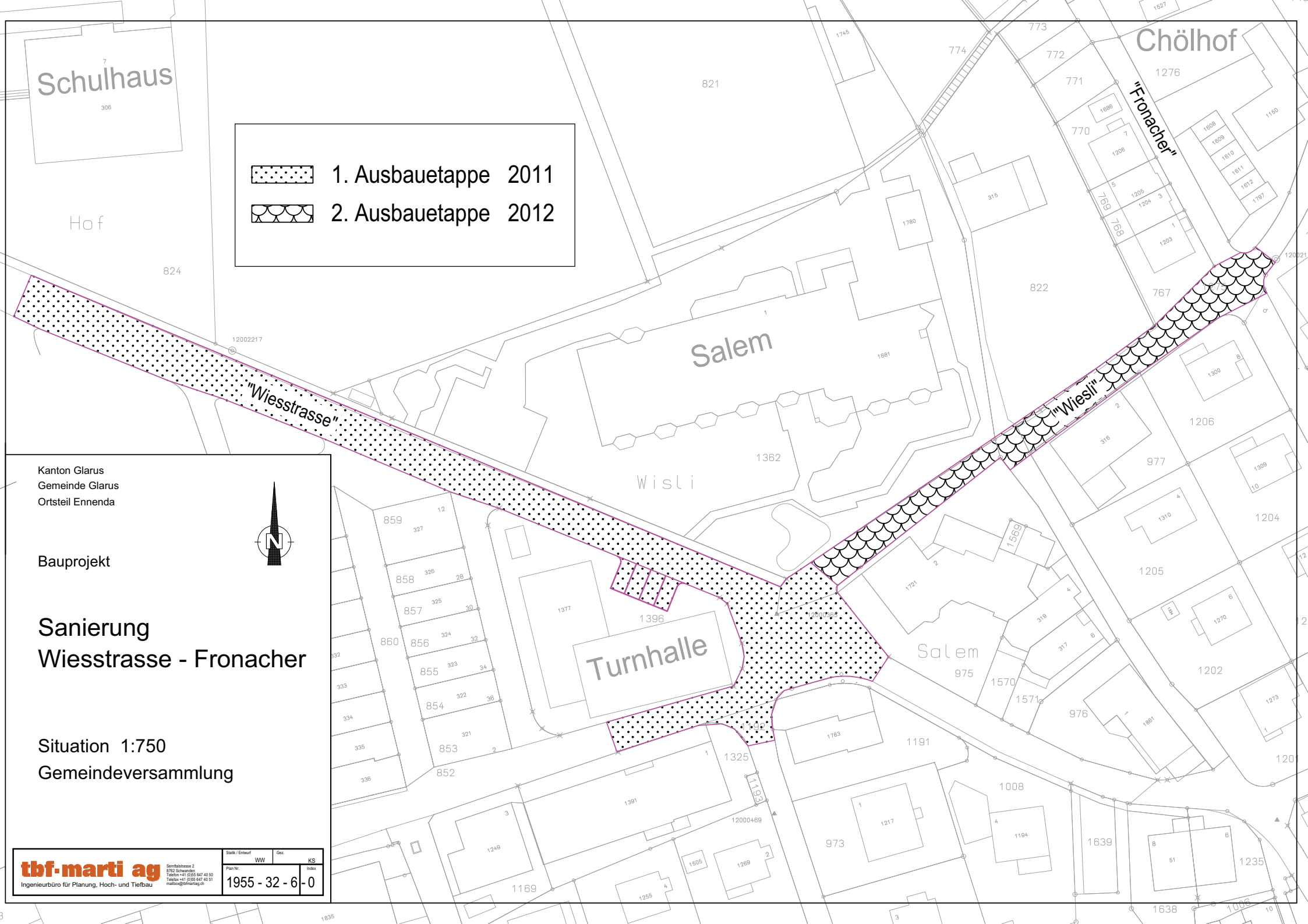
Sanierung Wiesstrasse - Fronacher

Situation 1:750
Gemeindeversammlung

tbf-marti ag
Ingenieurbüro für Planung, Hoch- und Tiefbau

Semmlistrasse 2
8762 Schwanden
Telefon +41 (0)55 647 40 50
Telefax +41 (0)55 647 40 51
mailto:info@tbf-marti.ch

Stark / Entwurf	WW	Gez.	KS
Plan Nr.	1955 - 32 - 6 - 0		
Index			



Traktandum 6

Antrag von Annelies Aebli-Rüegg sel. betreffend der teilweisen Aufhebung des Parkierungsreglementes der Gemeinde Ennenda

6.1. Ausgangslage

An der Gemeindeversammlung vom 22. November 2002 beschlossen die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Gemeinde Ennenda neue Nutzungs- und Bauvorschriften. Mit der Nutzungsplanung 2002 wurde auch das Parkierungsreglement nach dessen Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Glarus per 1. Januar 2004 in Kraft gesetzt. Kapitel III des Parkierungsreglements ordnet das Parkieren auf öffentlichem Grund und enthält auch Bestimmungen über das nächtliche Dauerparkieren (sog. "Laternengaragen").

6.2. Antrag von Annelies Aebli-Rüegg sel.

Die in der Zwischenzeit verstorbene Annelies Aebli-Rüegg hatte an der Frühlingsgemeindeversammlung der Gemeinde Ennenda vom 28. Mai 2010 im Hinblick auf die bevorstehende Gemeindefusion vom 1. Januar 2011 folgenden Antrag gestellt:

"Ab sofort sind die Bestimmungen der Gemeinde Ennenda betreffend Bezahlung für Laternengaragen-Parkplätze aufzuheben. Ebenfalls sind die Verträge mit den Besitzern von Garagen auf Gemeinde-Mietboden zu annullieren. Meines Wissens haben die Gemeinden Netstal, Riedern und Glarus mit ihren Einwohnern keine solche Abmachungen. Sollte dies trotzdem der Fall sein, so müssen diesbezügliche Bestimmungen angepasst werden. Für alle 4 Gemeinden gelten die gleichen Gesetze und Paragraphen."

6.3. Erwägungen des Gemeinderates

Der Antrag zur Aufhebung der Laternengaragengebühr ist aus der Optik der Gleichbehandlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Glarus verständlich und nachvollziehbar. Ein Festhalten an der Zahlungspflicht für das Dorf Ennenda alleine würde eine Ungleichbehandlung der Auto-

halterinnen und -halter ohne eigenen Autoabstellplatz in der neuen Gemeinde Glarus ergeben.

Der Gemeinderat kommt daher zum Schluss, in Ennenda auf den Einzug von Gebühren für die Laternengaragen inskünftig zu verzichten. Damit soll in dieser Frage nach Auffassung des Gemeinderates kurzfristig die Gleichbehandlung aller Einwohnerinnen und Einwohner auf dem ganzen Gemeindegebiet gewährleistet werden.

Der Gemeinderat will aber mittelfristig dieses Thema, d.h. die Frage der Bewirtschaftung der öffentlichen Parkplätze, des Parkierens auf öffentlichem Grund und der damit einhergehenden Sondernutzung des öffentlichen Grundes im Zuge der Arbeiten zur neuen Nutzungs- und Bauordnung (Ortsplanung) nochmals umfassend thematisieren und analysieren.

Der zweite Teil des Antrages von Annelies Aebli-Rüegg sel. ist hingegen nach der festen Überzeugung des Gemeinderates abzulehnen. Es ist völlig normal und wurde entgegen der Darstellung der Antragstellerin auch in den anderen bisherigen Gemeinden so gehandhabt, dass jemand der eine Garage auf öffentlichen Grund aufstellen darf, dafür auch einen üblichen Bodenzins zu entrichten hat. Ebenfalls für den Boden unmittelbar vor seiner Garage, welchen er ja auch im Alleinrecht benutzen darf. Hier wird richtigerweise eine alleinige Sondernutzung von öffentlichem Grund in Rechnung gestellt.

6.4. Reglementsänderungen

Das Parkierungsreglement Ennenda soll rückwirkend auf den 1. Januar 2011 wie folgt geändert werden:

Art. 8 Abs. 3

~~"Das dauernde Parkieren auf öffentlichem Grund, namentlich nachts ("Laternengaragen"), ist gebührenpflichtig"~~

ist ersatzlos zu streichen.

Art. 10

~~"¹Wer sein Motorfahrzeug oder Anhänger nachts regelmässig auf öffentlichem Grund parkiert, bedarf einer Bewilligung der Baubehörde und hat eine Gebühr zu entrichten."~~

~~²Motorfahrzeughalter, die den Nachweis vorhandener Abstellplätze und Einstellräume auf privatem~~

~~Grund beziehungsweise in einer Gemeinschaftsanlage nicht erbringen, gelten als bewilligungs- und gebührenpflichtig.~~

~~³Die Gebühr für das regelmässige nächtliche Parkieren auf öffentlichem Grund wird halbjährlich über die Rechnungstellung veranlagt. Die Gebühr wird 30 Tage nach Zustellung des Veranlagungsentscheids fällig."~~

Der gesamte Artikel 10 ist ersatzlos zu streichen.

Art. 11 Abs. 4

~~"Die Gebühr für das regelmässige nächtliche Parkieren auf öffentlichem Grund beträgt monatlich 20 Franken für leichte Motorfahrzeuge (PKW) und Anhänger und 100 Franken für schwere Motorfahrzeuge (LKW) sowie für Anhänger"~~

ist ebenfalls ersatzlos zu streichen.

6.5. Finanzielle Auswirkungen

Die "Laternengaragengebühr" ergab pro Jahr ca. CHF 30'000.- bis 35'000.- Ertrag. Diese Einnahmen, welche zweckgebunden verwendet werden mussten (Art. 13 des Parkierungsreglementes), entfallen inskünftig.

6.6. Anträge des Gemeinderates

Gestützt auf diese Ausgangslage beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung folgenden Anträgen zuzustimmen:

- 1. Das Parkierungsreglement der Gemeinde Ennenda vom 22. November 2002 wird wie folgt geändert:**

Art. 8 Abs. 3, der ganze Art. 10 und Art. 11 Abs. 4 werden ersatzlos gestrichen.

- 2. Der zweite Teil des Antrages von Annelies Aebli-Rüegg, inskünftig auf die Erhebung einer Miete für das Überlassen von Gemeindeboden zur Erstellung einer Garage (inkl. Vorplatz) zu verzichten, ist abzulehnen.**

- 3. Die Reglementsänderung erfolgt rückwirkend per 1. Januar 2011.**

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

"Die GPK geht mit dem Gemeinderat einig, dass im heutigen Zeitpunkt lediglich die Bestimmungen über das nächtliche Dauerparkieren (Laternengaragen) aufzuheben sind. Die GPK unterstützt den diesbezüglichen Antrag des Gemeinderates."

Traktandum 7

Antrag des Gemeinderates betreffend die Änderung der

7.1. Werkordnung

7.2. Heimordnung

7.3. Gemeindeordnung

A. Ausgangslage

Gestützt auf Art. 11 Abs. 1 lit. p und q der Gemeindeordnung vom 27. März 2009 haben die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom 22. Januar 2010 je eine Werk- und eine Heimordnung für die beiden öffentlich-rechtlichen Anstalten der Gemeinde Glarus (Technische Betriebe Glarus, TBG, und Alters- und Pflegeheime Glarus, APG) erlassen. TBG und APG stehen im Eigentum der Gemeinde Glarus.

Gemäss den Bestimmungen der Gemeindeordnung einerseits und der Werk- bzw. der Heimordnung andererseits ist je ein Organisationsreglement samt Leistungsvereinbarung (APG) bzw. Konzessionsvertrag (TBG) zu erlassen. Zuständig dafür ist nach geltender Rechtsordnung der Gemeinderat (Art. 26 Gemeindeordnung).

B. Geltende Regelung

Bei der materiellen Regelung der Organisation weist sowohl die Werkordnung in Art. 15 als auch die Heimordnung in Art. 6 dem Gemeinderat eine erhebliche operative Kompetenz zu. So hat bspw. das jeweilige Organisationsreglement die Geschäftsführung samt der erforderlichen Stellendotation und deren Aufgaben und Berichterstattung zu regeln. Im Weiteren hat das vom Gemeinderat zu erlassende Organisationsreglement Bestimmungen zu enthalten über die Aufsicht über die Geschäftsleitung, das Rechnungswesen, die Preis- und Tarifgestaltung sowie das Personal (siehe Art. 15 Werkordnung und Art. 6 Heimordnung). Diese Bestimmungen haben faktisch zur Folge, dass der Gemeinderat viele strategische und operative Fragestellungen direkt entscheidet, was insbesondere die Rolle der Verwaltungsräte der beiden Gemeindebetriebe in Frage stellt.

Die Gemeindeordnung sieht ferner die Genehmigung der Jahresrechnungen der beiden öffentlich-rechtlichen Anstalten durch die Gemeindeversammlung vor (Art. 11 Abs. 1 lit. a).

Sodann hat gemäss Art. 49 Abs. 2 lit. a der Gemeindeordnung die von der Gemeindeversammlung gewählte Geschäftsprüfungskommission u.a. auch die Amtsführung der öffentlich-rechtlichen Anstalten zu prüfen und den Stimmberechtigten entsprechend Bericht zu erstatten.

Zusammenfassend muss nach Ansicht des Gemeinderates festgehalten werden, dass die Organisationsform der beiden Gemeindebetriebe APG und TBG als selbständige Anstalten des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und eigenen Organen einerseits und die weitgehenden operativen Detailkompetenzen des Gemeinderates andererseits in Widerspruch zueinander stehen. Entstanden sind "Zwitterlösungen".

C. Erwägungen des Gemeinderates

In der praktischen Ausgestaltung der vorstehend umschriebenen und auch auf verschiedenen Stufen stehenden Verantwortungen und Kompetenzen (Gemeindeversammlung, Geschäftsprüfungskommission, Gemeinderat, Verwaltungsrat, Geschäftsleitung) in den beiden zu erlassenden Organisationsreglementen hat sich gezeigt, dass diese Zwitterlösung sehr schnell zu Konflikten um Fragen der Kompetenzen und Zuständigkeiten zwischen den verschiedenen involvierten Gremien der Gemeinde einerseits und der Gemeindebetriebe andererseits führen wird. Insbesondere wird aber durch die geltende Regelung ein eigenverantwortliches und selbständiges Handeln der beiden Verwaltungsräte der öffentlich-rechtlichen Anstalten in strategischer Hinsicht durch das enge gesetzgeberische Korsett praktisch verunmöglicht. Der Gemeinderat hätte sogar nicht nur strategische, sondern teilweise auch klar operative Funktionen in den beiden Anstalten zu übernehmen (bspw. Bestimmungen über das Personal- und Rechnungswesen).

Der Gemeinderat ist daher in Abstimmung mit den beiden Verwaltungsräten klar der Meinung, dass bezüglich dieses ganzen Fragen- und Aufgabenkomplexes eine Klärung und eine klare Zuordnung der Kompetenzen erfolgen muss. Es gibt dafür grundsätzlich zwei Möglichkeiten:

- a. Einverleibung der beiden Bereiche der Anstalten als Hauptabteilungen in die Verwaltung der Gemeinde und Verzicht auf die Rechtsform der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt

oder

- b. klare Trennung der Zuständigkeiten und Kompetenzen zwischen Gemeinderat und Verwal-

tungsrat der beiden Anstalten unter Beibehaltung der Rechtsform der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt

Der Gemeinderat hat sich für die zweite Möglichkeit ausgesprochen, will aber eine klare und definitive Trennung zwischen Aufsicht einerseits und strategischer, bzw. operativer Führung der beiden Anstalten andererseits. Der Gemeinderat soll die gesamte Aufsicht, inkl. Rechnungsgenehmigung übernehmen. Hingegen liegt die alleinige strategische und operative Führung bei den Gremien (Verwaltungsrat und Geschäftsleitung) der beiden öffentlich-rechtlichen Anstalten.

D. Änderungen der Werk-, Heim- und der Gemeindeordnung

Die Realisierung der vorstehend beschriebenen Absicht des Gemeinderates hat eine Änderung von verschiedenen Bestimmungen in der Werk-, der Heim- und der Gemeindeordnung zur Folge. Es sind dies im Einzelnen:

7.1. Werkordnung

Synoptische Darstellung der Werkordnung der Technischen Betriebe Glarus vom 22. Januar 2010 und der geplanten Änderungen vom 27. Mai 2011 samt Bemerkungen und Erläuterungen:

Art.	Werkordnung vom 22. Januar 2010	Änderungen vom 27. Mai 2011	Bemerkungen
4 Vermögen	<p>¹ Die Unternehmung übernimmt gemäss Bilanzen vom 31. Dezember 2010 bzw. gemäss separaten Verzeichnissen</p> <p>a. von der <u>Gemeinde Glarus</u> alle Aktiven und Passiven der Werkbetriebe Glarus (Bilanz)</p> <p>b. von der Gemeinde Netstal Anlagen und Einrichtungen (separates Verzeichnis)</p> <p>c. von der <u>Gemeinde Ennenda</u> alle Aktiven und Passiven der EV Ennenda und der Wasserversorgung Ennenda (Bilanzen)</p> <p>d. von der Gemeinde Riedern Anlagen und Einrichtungen (separates Verzeichnis)</p> <p>² Die Gemeinde stellt der Unternehmung ein Dotationskapital von CHF 3'000'000.00 zur Verfügung.</p> <p>Die Unternehmung kann Dotationskapital an die Gemeinde zurückzahlen. Erfolgen Rückzahlungen aus dem Dotationskapital, so steht der Unternehmung gegenüber der Gemeinde ein Anspruch auf Wiederzuführung dieser Mittel zu.</p>	<p>¹ belassen</p> <p>² Die Gemeinde stellt der Unternehmung ein Dotationskapital von CHF 3'000'000.00 zur Verfügung.</p> <p>³ Die Unternehmung kann Dotationskapital an die Gemeinde zurückzahlen. Erfolgen Rückzahlungen aus dem Dotationskapital, so steht der Unternehmung gegenüber der Gemeinde ein Anspruch auf Wiederzuführung dieser Mittel zu.</p>	<p>Das Dotationskapital soll gänzlich weggelassen werden, weil:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Gesamtbetriebe der bisherigen Gemeinden mit Aktiven und Passiven übertragen wurden (auch mit Aktivenüberschuss) - eine Gleichbehandlung von TBG und APG erreicht werden soll - es eine saubere (auch finanzielle) Trennung zwischen Betrieben und Gemeinde geben soll - weil ein Dotationskapital für die TBG finanziell nicht notwendig ist
6 Finanzierung	<p>Die Unternehmung finanziert sich durch:</p> <p>a. das Dotationskapital</p> <p>b. Gewinn aus dem Verkauf von Energie und der weiteren Geschäftstätigkeit der Unternehmung</p> <p>c. Kredite, die sie vom Geldmarkt oder von der Gemeinde aufnimmt</p> <p>d. Beiträge der Gemeinde für die Mitfinanzierung bedeutender Investitionsprojekte</p>	<p>Die Unternehmung finanziert sich durch:</p> <p>a. das Dotationskapital</p> <p>b. Gewinn aus dem Verkauf von Energie und der weiteren Geschäftstätigkeit der Unternehmung</p> <p>c. Kredite, die sie vom Geldmarkt oder von der Gemeinde aufnimmt</p> <p>d. allfällige Beiträge der Gemeinde für die Mitfinanzierung bedeutender Investitionsprojekte</p>	<p>Streichung von lit. a als logische Konsequenz der Änderungen in Art. 4</p> <p>In lit. d soll analog der Heimordnung keine verbindliche Verpflichtung der Gemeinde verankert sein</p>

Art.	Werkordnung vom 22. Januar 2010	Änderungen vom 27. Mai 2011	Bemerkungen
9 Organe	Organe der Unternehmung sind: A. der Verwaltungsrat B. der Geschäftsführer C. die Revisionsstelle	Organe der Unternehmung sind: A. der Verwaltungsrat B. die Geschäftsleitung C. die Revisionsstelle	Die operative Führung soll wie bei der Gemeinde durch eine Geschäftsleitung ausgeübt werden
10 Aufgaben	<p>Der Verwaltungsrat ist das oberste Organ der Unternehmung. Ihm obliegt die strategische Führung, und er legt die Grundprinzipien der Geschäftspolitik und die wirtschaftliche Tätigkeit gemäss den Unternehmungsaufgaben fest.</p> <p>² Der Verwaltungsrat übt die Aufsicht über den Geschäftsführer aus und entscheidet über alle Geschäfte, soweit diese nicht durch das Gesetz, diese Werkordnung oder das Organisationsreglement einem anderen Organ zur Entscheidung übertragen sind.</p>	<p>Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Unternehmung und die Überwachung der Geschäftsleitung. Er vertritt die Unternehmung nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, dieser Werkordnung oder Reglement einem anderen Organ der Unternehmung übertragen sind. Er erlässt das Organisationsreglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.</p> <p>² Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Oberleitung der Unternehmung – namentlich der strategischen Führung – und Erteilung der nötigen Weisungen b. Festlegung der Organisation c. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung d. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsleitung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung e. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsleitung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Werkordnung, Reglemente und Weisungen 	<p>In der völlig geänderten Fassung von Art. 10 ist nun die neue Aufgabenzuteilung an den Verwaltungsrat umfassend abgebildet und aufgelistet.</p> <p>Der Verwaltungsrat führt die Unternehmung in strategischer Hinsicht und übt die Aufsicht über die Geschäftsleitung aus. Er erlässt neu auch das Organisationsreglement (nicht mehr der Gemeinderat, siehe Art. 15).</p>

Art.	Werkordnung vom 22. Januar 2010	Änderungen vom 27. Mai 2011	Bemerkungen
11 Zusammensetzung, Wahl	<p>1 Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Der Gemeinderat legt die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrates fest. Er wählt das Präsidium und die übrigen Mitglieder. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.</p> <p>2 Der Gemeinderat darf nicht die Mehrheit im Verwaltungsrat stellen.</p> <p>3 Die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates richtet sich nach Art. 12 der Besoldungsverordnung der Gemeinde. Der Gemeinderat kann in sachlich begründeten Fällen Sonderlösungen treffen.</p> <p>4 Der Gemeinderat kann Mitglieder des Verwaltungsrates jederzeit abberufen.</p>	<p>1 Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus mindestens einem Vertreter des Gemeinderates und Fachspezialisten aus den Bereichen allgemeine Unternehmensführung, Finanzen und Fachperson(en) Marktleistungen der Unternehmung, soweit die entsprechenden Kompetenzen nicht von einem Vertreter des Gemeinderates abgedeckt werden können.</p> <p>2 Der Gemeinderat legt die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrates fest. Er wählt das Präsidium und die übrigen Mitglieder. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.</p> <p>3 Der Gemeinderat darf nicht die Mehrheit im Verwaltungsrat stellen.</p> <p>4 Die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates richtet sich nach Art. 12 der Besoldungsverordnung der Gemeinde. Der Gemeinderat kann in sachlich begründeten Fällen Sonderlösungen treffen.</p> <p>5 Der Gemeinderat kann Mitglieder des Verwaltungsrates jederzeit abberufen.</p>	<p>1 Ergänzt um Anforderungen an die Mitglieder des VR</p> <p>2 Der besseren Lesbarkeit halber von Abs. 1 abgetrennt</p> <p>3 neu Abs. 3 statt 2</p> <p>4 neu Abs. 4 statt 3</p> <p>5 neu Abs. 5 statt 4</p>
13 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	<p>1 Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>2 Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.</p>	<p>Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung sowie weitere Belange der Geschäftsordnung werden im Organisationsreglement geregelt.</p>	<p>Hier braucht es nur noch den Hinweis, wo die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung geregelt ist (im Organisationsreglement, erlassen durch den VR)</p>

Art.	Werkordnung vom 22. Januar 2010	Änderungen vom 27. Mai 2011	Bemerkungen
<p>15 Organisationsreglement</p> <p>Neu „Aufsicht der Gemeinde“</p>	<p>¹ Der Gemeinderat erlässt gestützt auf die Gemeindeordnung ein Organisationsreglement.</p> <p>² Das Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.</p> <p>³ Das Organisationsreglement hat weiter Bestimmungen zu enthalten über die Aufsicht über die Geschäftsleitung, das Rechnungswesen, die Preis- und Tarifgestaltung sowie das Personal, welches privatrechtlich angestellt wird.</p>	<p>¹ Dem Gemeinderat Glarus stehen die nachfolgenden Rechte zu:</p> <p>a. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates</p> <p>b. Behandlung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Gemeinde unterliegen</p> <p>c. Periodische Information durch den Verwaltungsrat über Finanzplan, Voranschlag und Geschäftstätigkeit</p> <p>d. Genehmigung von Jahresbericht und -rechnung</p> <p>² Der Gemeinderat als Aufsichtsbehörde wird von seinem Präsidium oder auf Antrag des Verwaltungsrates einberufen.</p>	<p>Das Organisationsreglement wird neu durch den Verwaltungsrat erlassen, der Gemeinderat übt aber die Aufsicht über die Anstalt aus.</p> <p>Die Vertretung der Eigentümerschaft (Ortsgemeinde) wird durch den Gemeinderat wahrgenommen</p> <p>Die Rechnung der TBG wird in der Gemeinderechnung konsolidiert oder zumindest dargestellt und wird neu vom Gemeinderat anstelle der Stimmberechtigten genehmigt.</p> <p>Der Gemeinderat behält das mächtige Instrument der Wahl bzw. jederzeitigen Abwahl eines Verwaltungsrates.</p>
<p>16 Stellung und Kompetenzen des Geschäftsführers der Geschäftsleitung</p>	<p>¹ Der Geschäftsführer untersteht dem Verwaltungsrat. Er ist für die operative Leitung der Unternehmung verantwortlich.</p> <p>² Die Befugnisse und Kompetenzen des Geschäftsführers legt der Gemeinderat im Organisationsreglement fest.</p>	<p>¹ Die Geschäftsleitung untersteht dem Verwaltungsrat. Sie ist für die operative Leitung der Unternehmung verantwortlich.</p> <p>² Die Befugnisse und Kompetenzen der Geschäftsleitung legt der Verwaltungsrat im Organisationsreglement fest.</p>	<p>Gestützt auf die Änderungen in Art. 9 ist nicht mehr vom Geschäftsführer sondern von der Geschäftsleitung die Rede.</p> <p>Zudem erlässt neu der VR und nicht mehr der GR das Organisationsreglement</p>

Art.	Werkordnung vom 22. Januar 2010	Änderungen vom 27. Mai 2011	Bemerkungen
17 Revisionsstelle	<p>¹ Der Verwaltungsrat wählt jährlich eine anerkannte Revisionsgesellschaft.</p> <p>² Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnungen nach dem Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision.</p> <p>³ Sie erstattet dem Verwaltungsrat zuhänden des Gemeinderates Bericht und stellt Antrag.</p>	<p>¹ Der Gemeinderat wählt jährlich eine anerkannte Revisionsgesellschaft.</p> <p>² Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnungen. Es ist eine ordentliche Revision im Sinne des Schweizerischen Obligationenrechts durchzuführen.</p> <p>³ Sie erstattet dem Verwaltungsrat zuhänden des Gemeinderates Bericht und stellt Antrag.</p>	<p>Da der Gemeinderat die Aufsicht über die Anstalt hat, ist es auch konsequent, dass er die Revisionsstelle bestimmt.</p> <p>Im Übrigen hat hier die Geschäftsprüfungskommission konsequenterweise auch keine Funktion mehr, weil die Rechnung nicht mehr durch die Gemeindeversammlung sondern durch den Gemeinderat genehmigt wird.</p> <p>Aufgrund der Grösse der Unternehmung soll eine ordentliche Revision durchgeführt werden, da diese notwendigerweise auch ein internes Kontrollsystem beinhaltet.</p>
18 Voranschlag, Jahresrechnung, Finanzplan	<p>¹ (...)</p> <p>² (...)</p> <p>³ Der Geschäftsbericht samt Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) ist dem Gemeinderat alljährlich vorzulegen. Der Gemeinderat unterbreitet Geschäftsbericht und Jahresrechnung der Gemeindeversammlung zur Genehmigung.</p> <p>⁴ Bilanz, Erfolgsrechnung, Geschäftsbericht und der Bericht der Revisionsstelle sind spätestens 20 Tage vor der Gemeindeversammlung am Geschäftssitz aufzulegen.</p>	<p>¹ (...) unverändert</p> <p>² (...) unverändert</p> <p>³ Der Geschäftsbericht samt Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) ist dem Gemeinderat alljährlich zur Genehmigung vorzulegen. Der Gemeinderat unterbreitet Geschäftsbericht und Jahresrechnung der Gemeindeversammlung zur Genehmigung.</p> <p>⁴ Bilanz, Erfolgsrechnung, Geschäftsbericht und der Bericht der Revisionsstelle sind spätestens 20 Tage vor der Gemeindeversammlung am Geschäftssitz aufzulegen.</p>	<p>Der Änderung in Art. 15 folgend, ist der Geschäftsbericht und die Rechnung dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen. Die Gemeindeversammlung ist nicht mehr Genehmigungs-gremium, wobei selbstverständlich die Stimmberechtigten bspw. im Zusammenhang mit der Berichterstattung zur Gemeinderechnung auch über die Rechnung der TBG informiert werden sollen.</p>

Art.	Werkordnung vom 22. Januar 2010	Änderungen vom 27. Mai 2011	Bemerkungen
19 Verzinsung Dotationskapital, Gewinnausschüttung	<p>1 Das Dotationskapital ist aus dem Reingewinn zum durchschnittlichen Zinssatz von Bundesobligationen mit einer Laufzeit von zehn Jahren im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses zu verzinsen.</p> <p>2 Über Gewinnausschüttungen befindet die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates. Diese Gewinnausschüttungen sind durch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Unternehmung beschränkt.</p>	<p>1 Das Dotationskapital ist aus dem Reingewinn zum durchschnittlichen Zinssatz von Bundesobligationen mit einer Laufzeit von zehn Jahren im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses zu verzinsen.</p> <p>2 Über Gewinnausschüttungen befindet der Gemeinderat. Diese Gewinnausschüttungen bemessen sich nach den Regelungen des Konzessionsvertrags.</p>	<p>Da es kein Dotationskapital mehr geben soll, ist der Titel zu Art. 19 anzupassen und Abs. 1 gänzlich zu streichen.</p> <p>Nachdem die Rechnung nur noch durch den Gemeinderat genehmigt wird, entscheidet er auch über allfällige Gewinnausschüttungen. Dabei sind die Regelungen des Konzessionsvertrages massgebend.</p>
20 Haftung Neu „ Haftung und Rechtsverhältnisse “	<p>1 (...)</p> <p>2 (...)</p> <p>3 (...)</p> <p>4 (...)</p>	<p>1 (...) unverändert</p> <p>2 (...) unverändert</p> <p>3 Soweit die Unternehmung gestützt auf das Staatshaftungsgesetz Schadenersatz zu leisten hat, haftet der Mitarbeiter der Unternehmung gegenüber nach Massgabe des Staatshaftungsgesetzes. Im Übrigen richtet sich das Rechtsverhältnis zwischen der Unternehmung und den Mitarbeitern nach den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts (OR). Das Personal wird privatrechtlich angestellt.</p> <p>4 (...) unverändert</p>	<p>Nachdem Art. 15 komplett verändert wurde und darin die Bestimmung über die privatrechtliche Anstellung der Mitarbeiter aufgeführt gewesen ist, muss dies nun an anderer Stelle, nämlich in Art. 20, wieder stipuliert werden.</p>

7.2. Heimordnung

Synoptische Darstellung der Heimordnung der Alters- und Pflegeheime Glarus vom 22. Januar 2010 und der geplanten Änderungen vom 27. Mai 2011 samt Bemerkungen und Erläuterungen:

Art.	Heimordnung vom 22. Januar 2010	Änderungen vom 27. Mai 2011	Bemerkungen
6 Organisationsreglement Neu „Aufsicht der Gemeinde“	<p>¹ Der Gemeinderat erlässt gestützt auf die Gemeindeordnung ein Organisationsreglement.</p> <p>² Das Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt die Berichterstattung.</p> <p>³ Das Organisationsreglement hat weiter Bestimmungen zu enthalten über die Aufgaben und Kompetenzen der Organe, über die Beaufsichtigung der Geschäftsleitung und der Betriebsleitungen, das Rechnungswesen, die Preis- und Tarifgestaltung sowie über das Personal, welches privatrechtlich angestellt wird.</p>	<p>¹ Dem Gemeinderat Glarus stehen die nachfolgenden Rechte zu:</p> <p>a. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates</p> <p>b. Behandlung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Gemeinde unterliegen</p> <p>c. Periodische Information durch den Verwaltungsrat über Finanzplan, Vorschlag und Geschäftstätigkeit</p> <p>d. Genehmigung von Jahresbericht und -rechnung</p> <p>² Der Gemeinderat als Aufsichtsbehörde wird von seinem Präsidium oder auf Antrag des Verwaltungsrates einberufen.</p>	<p>Es handelt sich hier um die analoge Bestimmung in Art. 15 der Werkordnung</p> <p>Das Organisationsreglement wird neu vom Verwaltungsrat festgelegt, siehe Art. 8</p> <p>Tarif- und Personalthemen werden neu in der Leistungsvereinbarung geregelt.</p> <p>Siehe auch Bemerkungen zu Art. 15 Werkordnung</p>
7 Organe	Organe der Institution sind: A. der Verwaltungsrat B. die Geschäftsleitung C. die Betriebsleiter D. die Revisionsstelle	Organe der Institution sind: A. der Verwaltungsrat B. die Geschäftsleitung C. die Betriebsleiter C. die Revisionsstelle	Analog der Werkordnung ist nicht mehr von Betriebsleiter oder Geschäftsführer (WO) die Rede, sondern nur noch konsequent von der Geschäftsleitung. Dies ergibt im Übrigen auch mehr Freiheit für den Verwaltungsrat zur Festlegung, wer oder wie die GL zusammengesetzt sein soll.

Art.	Heimordnung vom 22. Januar 2010	Änderungen vom 27. Mai 2011	Bemerkungen
8 Aufgaben und Kompetenzen	<p>¹ Der Verwaltungsrat ist das oberste Organ der Institution. Ihm obliegt die strategische Führung. Er legt die Grundprinzipien der Geschäftspolitik und die wirtschaftliche Tätigkeit gemäss der Zweckbestimmung und der Leistungsvereinbarung der Institution fest.</p> <p>² Der Verwaltungsrat übt die Aufsicht über die Geschäftsleitung und die Betriebsleiter aus. Er entscheidet über alle Geschäfte, soweit diese nicht durch das Gesetz, diese Heimordnung oder das Organisationsreglement einem anderen Organ zur Entscheidung übertragen sind.</p>	<p>¹ Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Institution und die Überwachung der Geschäftsleitung. Er vertritt die Institution nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, dieser Heimordnung oder Reglement einem anderen Organ der Institution übertragen sind. Er erlässt das Organisationsreglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.</p> <p>² Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Oberleitung der Institution – namentlich der strategischen Führung – und Erteilung der nötigen Weisungen b. Festlegung der Organisation c. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung d. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsleitung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung e. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsleitung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Heimordnung, Reglemente und Weisungen 	<p>siehe Bemerkungen zu Art. 10 der Werkordnung</p> <p>Im Gegensatz zur Werkordnung ist bei der Heimordnung nicht von der Unternehmung die Rede, sondern von der Institution</p>

Art.	Heimordnung vom 22. Januar 2010	Änderungen vom 27. Mai 2011	Bemerkungen
9 Zusammensetzung, Wahl	<p>¹ Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Der Gemeinderat legt die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrates fest. Er wählt das Präsidium und die übrigen Mitglieder. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.</p> <p>² Der Gemeinderat darf nicht die Mehrheit im Verwaltungsrat stellen.</p> <p>³ Die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates richtet sich nach Art. 12 der Besoldungsverordnung der Gemeinde. Der Gemeinderat kann in sachlich begründeten Fällen Sonderlösungen treffen.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat kann Mitglieder des Verwaltungsrates jederzeit abberufen.</p>	<p>¹ Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus mindestens einem Vertreter des Gemeinderates und Fachspezialisten aus den Bereichen allgemeine Unternehmensführung, Finanzen und Fachperson(en) Marktleistungen der Institution, soweit die entsprechenden Kompetenzen nicht von einem Vertreter des Gemeinderates abgedeckt werden können.</p> <p>² Der Gemeinderat legt die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrates fest. Er wählt das Präsidium und die übrigen Mitglieder. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.</p> <p>³ Der Gemeinderat darf nicht die Mehrheit im Verwaltungsrat stellen.</p> <p>⁴ Die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates richtet sich nach Art. 12 der Besoldungsverordnung der Gemeinde. Der Gemeinderat kann in sachlich begründeten Fällen Sonderlösungen treffen.</p> <p>⁵ Der Gemeinderat kann Mitglieder des Verwaltungsrates jederzeit abberufen.</p>	<p>siehe analog auch Art. 11 der Werkordnung</p> <p>¹ Ergänzt um die Anforderungen an die Mitglieder des VR</p> <p>² Der besseren Lesbarkeit halber von Abs. 1 abgetrennt</p> <p>³ neu Abs. 3 statt 2</p> <p>⁴ neu Abs. 4 statt 3</p> <p>⁵ neu Abs. 5 statt 4</p>
11 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	<p>¹ Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>² Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.</p>	<p>Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung sowie weitere Belange der Geschäftsordnung werden im Organisationsreglement geregelt.</p>	<p>siehe Bemerkungen zu Art. 13 Werkordnung</p>

Art.	Heimordnung vom 22. Januar 2010	Änderungen vom 27. Mai 2011	Bemerkungen
13 Geschäftsleitung Zusammensetzung und Aufgaben Stellung und Kompetenzen der Geschäftsleitung	¹ Die Geschäftsleitung setzt sich aus den Betriebsleitern zusammen. ² Ein Betriebsleiter führt den Vorsitz. ³ Die Geschäftsleitung ist gegenüber dem Verwaltungsrat verantwortlich für: a. die Weiterentwicklung der Institution hinsichtlich der optimalen Ausschöpfung von Synergien, b. die Erreichung der finanziellen Ziele der Institution, c. den Informationsfluss zwischen den Betrieben, d. die Umsetzung der Beschlüsse des Verwaltungsrates. ⁴ Befugnisse und Kompetenzen der Geschäftsleitung legt der Gemeinderat im Organisationsreglement fest.	¹ Die Geschäftsleitung untersteht dem Verwaltungsrat. Sie ist für die operative Leitung der Institution verantwortlich. ² Die Befugnisse und Kompetenzen der Geschäftsleitung legt der Verwaltungsrat im Organisationsreglement fest.	Es wird hier die gleiche Regelung wie in der Werkordnung (Art. 16) gewählt. Die konkrete Zusammensetzung der Geschäftsleitung soll der Verwaltungsrat festlegen können (siehe auch Art. 8 der Heimordnung).
14 Betriebsleiter Aufgaben	Die Betriebsleiter sind verantwortlich für die operative Führung der Betriebe, den effizienten Mitteleinsatz und die Erreichung der durch den Verwaltungsrat definierten Ziele.	(ersatzlos streichen) Die Betriebsleiter sind verantwortlich für die operative Führung der Betriebe, den effizienten Mitteleinsatz und die Erreichung der durch den Verwaltungsrat definierten Ziele.	Die Betriebsleiter sind keine Organe mehr im Sinne der Heimordnung (vgl. Art. 7 Heimordnung)
15 Revisionsstelle	¹ Der Verwaltungsrat wählt jährlich eine anerkannte Revisionsgesellschaft. ² Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnungen nach dem Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision. ³ Sie erstattet dem Verwaltungsrat zuhänden des Gemeinderates Bericht und stellt Antrag.	¹ Der Gemeinderat wählt jährlich eine anerkannte Revisionsgesellschaft. ² Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnungen. Es ist eine ordentliche Revision im Sinne des Schweizerischen Obligationenrechts durchzuführen. ³ Sie erstattet dem Verwaltungsrat zuhänden des Gemeinderates Bericht und stellt Antrag.	siehe analoge Bemerkungen zu Art. 17 der Werkordnung

Art.	Heimordnung vom 22. Januar 2010	Änderungen vom 27. Mai 2011	Bemerkungen
16 Finanzierung	Die Institution finanziert sich selbst durch: a. Einnahmen aus der Erbringung von Dienstleistungen b. Kredite, die sie auf dem Geldmarkt oder von der Gemeinde aufnimmt c. Beiträge der Gemeinde für die Mitfinanzierung bedeutender Investitionsprojekte d. Spenden, Vergabungen und dergleichen	Die Institution finanziert sich selbst durch: a. Einnahmen aus der Erbringung von Dienstleistungen b. Kredite, die sie auf dem Geldmarkt oder von der Gemeinde aufnimmt c. Allfällige Beiträge der Gemeinde für die Mitfinanzierung bedeutender Investitionsprojekte d. Spenden, Vergabungen und dergleichen	Beiträge könnten auch Darlehen sein. Die bisherige Formulierung implizierte für die Gemeinde eine Verpflichtung. Analog Art. 6 der Werkordnung
17 Geschäftsführung, Betriebs- und Investitionsrechnung	¹ Die Geschäfte sind nach kaufmännischen Grundsätzen kostendeckend, jedoch nicht gewinnorientiert zu führen ² Die Institution führt eine konsolidierte Rechnung über alle ihr angeschlossenen Betriebe. Die Betriebe führen ihrerseits eigene Betriebsrechnungen. ³ Die Investitionsrechnung ist Sache des Verwaltungsrates	¹ Die Geschäfte sind nach kaufmännischen Grundsätzen kostendeckend, jedoch nicht gewinnorientiert zu führen ² Die Institution führt eine konsolidierte Rechnung über alle ihr angeschlossenen Betriebe. Die Betriebe führen ihrerseits eigene Betriebsrechnungen. ³ Die Investitionsrechnung ist Sache des Verwaltungsrates	Gemäss Art. 8 dieser Heimordnung ist die Ausgestaltung des Rechnungswesens Sache des Verwaltungsrates. Es geht hier nur um das Rechnungswesen, Unterschiede z.B. bei den Tarifen in den einzelnen Heimen können nach wie vor bestehen bleiben.
18 Voranschlag, Jahresrechnung, Finanzplan	¹ (...) ² (...) ³ Der Geschäftsbericht samt Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) ist dem Gemeinderat alljährlich vorzulegen. Der Gemeinderat unterbreitet Geschäftsbericht und Jahresrechnung der Gemeindeversammlung zur Genehmigung. ⁴ Bilanz, Erfolgsrechnung, Geschäftsbericht und der Bericht der Revisionsstelle sind spätestens 20 Tage vor der Gemeindeversammlung am Geschäftsitz aufzulegen.	¹ (...) unverändert ² (...) unverändert ³ Der Geschäftsbericht samt Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) ist dem Gemeinderat alljährlich vorzulegen. Der Gemeinderat unterbreitet Geschäftsbericht und Jahresrechnung der Gemeindeversammlung zur Genehmigung. ⁴ Bilanz, Erfolgsrechnung, Geschäftsbericht und der Bericht der Revisionsstelle sind spätestens 20 Tage vor der Gemeindeversammlung am Geschäftssitz aufzulegen.	siehe analoge Bemerkungen zu Art. 18 der Werkordnung

Art.	Heimordnung vom 22. Januar 2010	Änderungen vom 27. Mai 2011	Bemerkungen
19 Haftung Neu: Haftung und Rechts- verhältnisse	¹ (...) ² (...) ³ (...) ⁴ (...)	¹ (...) unverändert ² (...) unverändert ³ Soweit die Unternehmung gestützt auf das Staatshaftungsgesetz Schadenersatz zu leisten hat, haftet der Mitarbeiter der Unternehmung gegenüber nach Massgabe des Staatshaftungsgesetzes. Im Übrigen richtet sich das Rechtsverhältnis zwischen der Institution und den Mitarbeitern nach den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts (OR). Das Personal wird privatrechtlich angestellt. ⁴ (...) unverändert	siehe analoge Bemerkungen zu Art. 20 Werkordnung

7.3. Gemeindeordnung

Synoptische Darstellung der Gemeindeordnung der Gemeinde Glarus vom 27. März 2009 und der Änderungen vom 27. Mai 2011 samt Bemerkungen und Erläuterungen:

Art.	Gemeindeordnung vom 27.3.2009	Änderungen vom 27. Mai 2011	Bemerkungen
11 Sachabstimmungen an der Gemeindeversammlung	¹ Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung über: a. Genehmigung der Jahresrechnung der Gemeinde, ihrer Betriebe, Anstalten und Stiftungen sowie der Berichte der Geschäftsprüfungskommission; (...) unverändert	¹ Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung über: a. Genehmigung der Jahresrechnung der Gemeinde, ihre Betriebe, Anstalten und Stiftungen sowie der Berichte der Geschäftsprüfungskommission; (...) unverändert	Die Genehmigung der Jahresrechnung der Betriebe und der Anstalten obliegt nach den vorgenommenen Änderungen in Art. 15 der Werkordnung und Art. 6 der Heimordnung dem Gemeinderat, weshalb hier diese Kompetenz der Stimmberechtigten zu streichen ist

Art.	Gemeindeordnung vom 27.3.2009	Änderungen vom 27. Mai 2011	Bemerkungen
26 Sachkompetenzen	<p>Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:</p> <p>(...) unverändert</p> <p>f. den Erlass des Organisationsreglements und der Leistungsvereinbarung, inkl. des Konzessionsvertrages für die Technischen Betriebe Glarus;</p> <p>g. den Erlass des Organisationsreglements und der Leistungsvereinbarung für die Alters- und Pflegeheime Glarus;</p>	<p>Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:</p> <p>(...) unverändert</p> <p>f. den Erlass des Organisationsreglements und Abschluss der Leistungsvereinbarung, inkl. des Konzessionsvertrages für die Technischen Betriebe Glarus;</p> <p>g. den Erlass des Organisationsreglements und Abschluss der Leistungsvereinbarung für die Alters- und Pflegeheime Glarus;</p>	<p>Anstelle des Gemeinderates sind neu die beiden Verwaltungsräte der TBG und der APG zuständig für den Erlass eines Organisationsreglements in ihrer Unternehmung bzw. Institution (Art. 10 Werkordnung und Art. 8 der Heimordnung)</p>
38 Technische Betriebe Glarus	<p>(...) unverändert</p> <p>³ Die strategische Führung obliegt dem Verwaltungsrat. Er stellt die leitenden Angestellten an und regelt den Erlass der Stellenbeschreibungen (Art. 88 Abs. 1 lit. c GG). Im Weiteren nimmt er die Aufgaben gemäss Werkordnung (Art. 11 Abs. 1 lit. p GO), Leistungsvereinbarung und Organisationsreglement (Art. 26 lit. f GO) wahr.</p>	<p>(...) unverändert</p> <p>³ Die Oberleitung – namentlich die strategische Führung – obliegt dem Verwaltungsrat. Er stellt die leitenden Angestellten an und regelt den Erlass der Stellenbeschreibungen (Art. 88 Abs. 1 lit. c GG). Weiteres regelt die Werkordnung.</p>	<p>Hier handelt es sich mehr um eine formelle und weniger um eine materielle Anpassung</p>
39 Alters- und Pflegeheime Glarus	<p>¹ (...) unverändert</p> <p>² Die strategische Führung obliegt dem Verwaltungsrat. Er stellt die leitenden Angestellten an und regelt den Erlass der Stellenbeschreibungen (Art. 88 Abs. 1 lit. c GG). Im Weiteren nimmt er die Aufgaben gemäss Heimordnung (Art. 11 Abs. 1 lit. p GO), Leistungsvereinbarung und Organisationsreglement (Art. 26 lit. g GO) wahr.</p>	<p>¹ (...) unverändert</p> <p>² Die Oberleitung – namentlich die strategische Führung – obliegt dem Verwaltungsrat. Er stellt die leitenden Angestellten an und regelt den Erlass der Stellenbeschreibungen (Art. 88 Abs. 1 lit. c GG). Weiteres regelt die Heimordnung.</p>	<p>Gleiche Bestimmung betreffend die APG wie vorstehend bei den TBG</p>

Art.	Gemeindeordnung vom 27.3.2009	Änderungen vom 27. Mai 2011	Bemerkungen
8. Abschnitt: Geschäftsprüfungs- kommission, Art. 49	¹ (...) unverändert ² Sie erfüllt, indem sie den Stimmberechtigten entsprechenden Bericht erstattet, die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft im Hinblick auf ihre Rechtmässigkeit namentlich a. die Amtsführung des Gemeinderates, der Schulkommission, der Verwaltung und der öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen im abgelaufenen Jahr; (...) unverändert ³ (...) unverändert	¹ (...) unverändert ² Sie erfüllt, indem sie den Stimmberechtigten entsprechenden Bericht erstattet, die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft im Hinblick auf ihre Rechtmässigkeit namentlich a. die Amtsführung des Gemeinderates, der Schulkommission, der Verwaltung und der öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen im abgelaufenen Jahr; (...) unverändert ³ (...) unverändert	Die Geschäftsprüfungskommission hat bei der Prüfung der Amtsführung und der Rechnungslegung der beiden öffentlich-rechtlichen Anstalten der Gemeinde keine Funktionen mehr (siehe neu Art. 17 der Werkordnung und neu Art. 15 der Heimordnung)

E. Anträge des Gemeinderates

Gestützt auf diese Ausgangslage beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung folgenden Anträgen zuzustimmen:

1. **Genehmigung der vorstehenden Änderungen der Werkordnung.**
2. **Genehmigung der vorstehenden Änderungen der Heimordnung.**
3. **Genehmigung der vorstehenden Änderungen der Gemeindeordnung.**
4. **Die beschlossenen Änderungen treten nach Annahme durch die Gemeindeversammlung per sofort in Kraft.**

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

"Die Technischen Betriebe Glarus (TBG) und die Alters- und Pflegeheime Glarus (APG) sind als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten der Gemeinde Glarus konzipiert und stehen im Eigentum der Gemeinde Glarus. Auch wenn TBG und APG mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet sind

und selbständig entscheiden und arbeiten, wird der Gemeinderat für ihr Handeln politisch verantwortlich sein.

Mit Blick auf die rechtliche Selbständigkeit von TBG und APG drängt es sich nach Auffassung des Gemeinderates (GR) im heutigen Zeitpunkt auf, die Kompetenzen und Zuständigkeiten klarer und sachgerechter zu regeln. Die Gemeindeordnung sowie die Werk- und Heimordnung enthalten zwar entsprechende Regelungen. In der Praxis hat es sich indessen gezeigt, dass die Kompetenz und Zuständigkeitsordnungen zu überarbeiten sind, dies mit dem Ziel, Konflikte zwischen GR und Verwaltungsrat (VR) der Werke und Heime zu vermeiden und die Voraussetzungen für ein effizienteres Arbeiten des VR zu schaffen. Der Gemeinderat schlägt deshalb eine geänderte Zuständigkeits- und Kompetenzenregelung vor, welche von der GPK als sachgerecht, sinnvoll und praktikabel beurteilt wird. Die GPK unterstützt deshalb die Anträge des Gemeinderates und empfiehlt diese zur Annahme, auch wenn die neue Kompetenzordnung zur Folge hat, dass die Jahresrechnungen der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten TBG und APG inskünftig nicht mehr von der Gemeindeversammlung, sondern nur noch vom Gemeinderat zu genehmigen sind. Dies bedeutet, dass die GPK diese Jahresrechnungen nur noch indirekt prüfen kann."